



INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

ENTWURF

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN

*vom Verbandsbüro erstelltes Dokument
zu prüfen vom Rat während seiner dreiundvierzigsten ordentlichen Tagung
vom 22. Oktober 2009 in Genf*

Anmerkung zum Entwurf

Die **Endnoten** sind Hintergrundinformationen für die Prüfung dieses Entwurfs und werden im endgültigen, veröffentlichten Dokument nicht erscheinen.

Fußnoten werden im veröffentlichten Dokument beibehalten.

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS NACH DEM UPOV- ÜBEREINKOMMEN	3
VORWORT	3
ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS	4
ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS	6

ERLÄUTERUNGEN ZUR AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS
NACH DEM UPOV-ÜBEREINKOMMEN^a

VORWORT

1. Zweck dieser Erläuterungen ist es, Anleitung zur Aufhebung des Züchterrechts nach dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV-Übereinkommen) zu geben. Die einzigen verbindlichen Verpflichtungen für die Verbandsmitglieder sind diejenigen, die im Wortlaut des UPOV-Übereinkommens selbst enthalten sind, und diese Erläuterungen dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die in Widerspruch zu der für das jeweilige Verbandsmitglied geltenden Akte steht.

2. Die Erläuterungen in Abschnitt II geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

ABSCHNITT I: BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

3. Die in Artikel 22 der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts sind nachstehend wiedergegeben:

Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 22

Aufhebung des Züchterrechts

(1) [*Aufhebungsgründe*] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.

(2) [*Ausschluß anderer Gründe*] Aus anderen als den in Absatz 1 aufgeführten Gründen darf das Züchterrecht nicht aufgehoben werden.

Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens

Artikel 10

[Nichtigkeit und] Aufhebung des Züchterrechts

[...]^[1]

(2) Das Recht des Züchters wird aufgehoben, wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde das Vermehrungsmaterial vorzulegen, das es gestattet, die Sorte mit den im Zeitpunkt der Schutzerteilung für sie festgelegten Merkmalen zu erstellen.

(3) Das Recht des Züchters kann aufgehoben werden,

a) wenn er der zuständigen Behörde innerhalb einer vorgeschriebenen Frist und nach Mahnung das Vermehrungsmaterial, die Unterlagen und die Auskünfte, die zur Überwachung der Sorte für notwendig erachtet werden, nicht vorlegt oder wenn er die Nachprüfung der zur Erhaltung der Sorte getroffenen Maßnahmen nicht gestattet;

b) wenn er nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist die Gebühren entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seiner Rechte zu zahlen sind.

(4) Aus anderen als den in diesem Artikel aufgeführten Gründen kann das Recht des Züchters weder für nichtig erklärt noch aufgehoben werden.

¹ Die Bestimmungen in Absatz 1 von Artikel 10 der Akte von 1978 betreffen die Nichtigkeit des Züchterrechts (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL/1)).

ABSCHNITT II: BESTIMMTE ASPEKTE DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE
AUFHEBUNG DES ZÜCHTERRECHTS

4. Diese Erläuterungen geben Anleitung zu bestimmten Aspekten der in Artikel 22 der Akte von 1991 und in Artikel 10 Absatz 2 bis 4 der Akte von 1978 des UPOV-Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen über die Aufhebung des Züchterrechts.

5. Die Aufhebung eines Züchterrechts bedeutet, daß das Züchterrecht von einem gegebenen Zeitpunkt an nicht mehr gültig ist und die Zustimmung des Züchters für Handlungen, die vom Inhalt des Züchterrechts erfaßt werden, nicht mehr erforderlich ist. Ein Züchterrecht, das aufgehoben wurde, war bis zum Tag der Aufhebung und insbesondere zum Zeitpunkt der Erteilung gültig. Wenn hingegen ein Züchterrecht für nichtig erklärt wird, läuft dies darauf hinaus, daß erklärt wird, es sei ein ungültiges Recht und hätte gar nicht erteilt worden sein sollen (vergleiche Erläuterungen zur Nichtigkeit des Züchterrechts nach dem UPOV-Übereinkommen (Dokument UPOV/EXN/NUL/1)).

Erläuterungen - Absatz (1)

(1) [Aufhebungsgründe] a) Jede Vertragspartei kann ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn festgestellt wird, daß die in Artikel 8 oder 9 festgelegten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

b) Jede Vertragspartei kann außerdem ein von ihr erteiltes Züchterrecht aufheben, wenn innerhalb einer bestimmten Frist und nach Mahnung

i) der Züchter der Behörde die Auskünfte nicht erteilt oder die Unterlagen oder das Material nicht vorlegt, die zur Überwachung der Erhaltung der Sorte für notwendig gehalten werden,

ii) der Züchter die Gebühren nicht entrichtet hat, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes zu zahlen sind, oder

iii) der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt.²

6. Nach dem UPOV-Übereinkommen „kann“ die zuständige Behörde nach der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens das Züchterrecht aufheben, wenn die Gründe für die Aufhebung anwendbar sind, d. h. es gibt keine automatische Verpflichtung zur Aufhebung. Vorbehaltlich der anwendbaren Rechtsvorschriften kann die zuständige Behörde die besonderen Umstände berücksichtigen und kann entscheiden, ein Züchterrecht aufzuheben oder beispielsweise mehr Zeit für die Behebung der Situation gewähren.

² Die Akte von 1978 enthält keine Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe b Nummer iii der Akte von 1991 entsprechende Bestimmung.

7. Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe *b* Nummer iii der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens sieht vor, daß das Züchterrecht aufgehoben werden kann, wenn „der Züchter, falls die Sortenbezeichnung nach Erteilung des Züchterrechts gestrichen wird, keine andere geeignete Bezeichnung vorschlägt“. Die Erläuterungen zu Absatz 4 des Artikels 20 der Akte von 1991 („Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ (Dokument UPOV/INF/12/2)) geben Anleitung zu Situationen, in denen die Sortenbezeichnung aufgehoben werden könnte.

^a Vom CAJ auf dem Schriftweg gebilligter Wortlaut (Dokumente CAJ/58/6 und UPOV/EXN/CAN Draft 1)

[Ende des Dokuments]